



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 11
160. Jahrgang
Köln, 1. Oktober 2020

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

| | |
|--|-----|
| Nr. 127 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2020 | 133 |
| Nr. 128 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung | 134 |

Dokumente des Erzbischofs

| | |
|--|-----|
| Nr. 129 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes | 136 |
| Nr. 130 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes | 141 |

Bekanntmachungen des Generalvikars

| | |
|---|-----|
| Nr. 131 Empfehlungen für die örtliche Ausgestaltung der Aufnahmekriterien in katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln. | 141 |
| Nr. 132 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2020 | 142 |
| Nr. 133 Allerseelen-Kollekte am 2. November 2020 | 143 |
| Nr. 134 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020 | 143 |

Personalia

| | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. 135 Personalchronik. | 144 |
|----------------------------------|-----|

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 127 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltmissionssonntag am 25. Oktober 2020

„Hier bin ich, sende mich“ (Jes 6,8)

Liebe Brüder und Schwestern,

für den Einsatz, mit dem der vergangene Oktober, der außerordentliche Missionsmonat, in der gesamten Kirche begangen wurde, möchte ich Gott danken. Ich bin überzeugt, dass dieser dazu beigetragen hat, viele Gemeinschaften auf dem Weg, der durch das Thema „Getauft und gesandt: die Kirche Christi auf Mission in der Welt“ vorgezeichnet war, zur missionarischen Neuausrichtung zu bewegen.

Wenn das aktuelle Jahr auch von den durch die Covid-19 Pandemie verursachten Leiden und Herausforderungen gekennzeichnet ist, so setzt sich doch der missionarische Weg der gesamten Kirche im Lichte jenes Wortes fort, das wir in der Erzählung der Berufung des Propheten Jesaja finden: »Hier bin ich, sende mich« (Jes 6,8). Es ist die immer neue Antwort auf die Frage des Herrn: »Wen soll ich senden?« (ebd.). Dieser Ruf kommt aus dem Herzen Gottes, aus seiner Barmherzigkeit, der in der gegenwärtigen weltweiten Krise sowohl an die Kirche als auch an die Menschheit ergeht. »Wie die Jünger des Evangeliums wurden wir von einem unerwarteten heftigen Sturm überrascht. Uns wurde klar, dass wir alle im selben Boot sitzen, alle schwach und orientierungslos sind, aber zugleich wichtig und notwendig, denn alle sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam zu rudern, alle müssen wir uns gegenseitig beistehen. Auf diesem Boot ... befinden wir uns alle. Wie die Jünger, die wie aus einem Munde angsterfüllt rufen: „Wir gehen zugrunde“ (vgl. V. 38), so haben auch wir erkannt, dass wir nicht jeder für sich, sondern nur gemeinsam vorankommen« (*Betrachtung auf dem Petersplatz*, 27. März 2020). Wir sind wirklich erschrocken, orientierungslos und verängstigt. Der Schmerz und der Tod lassen uns unsere menschliche Zerbrechlichkeit erfahren; aber zugleich nehmen wir alle in uns eine starke Sehnsucht

nach Leben und Befreiung vom Übel wahr. In diesem Zusammenhang stellt sich der Ruf zur Mission – die Einladung, um der Liebe zu Gott und zum Nächsten willen aus sich selbst hinauszugehen – als Gelegenheit des Teilens, des Dienens, der Fürbitte dar. Die Mission, die Gott jedem anvertraut, führt von einem ängstlichen und verschlossenen zu einem wiedergefundenen und durch die Selbsthingabe erneuerten Ich.

Im Kreuzesopfer, in dem sich die Sendung Jesu erfüllt (vgl. *Joh* 19,28-30), offenbart uns Gott, dass seine Liebe jedem und allen gilt (vgl. *Joh* 19,26-27). Und er bittet uns um die persönliche Sendungsbereitschaft, weil er die Liebe ist, die in beständiger Missionsbewegung immer aus sich herausgeht, um Leben zu geben. Aus Liebe zu den Menschen hat Gott Vater den Sohn Jesus gesandt (vgl. *Joh* 3,16). Jesus ist der Missionar des Vaters: Seine Person und sein Werk sind gänzlicher Gehorsam zum dem Willen des Vaters (vgl. *Joh* 4,34; 6,38; 8,12-30; *Hebr* 10,5-10). Seinerseits zieht uns der für uns gekreuzigte und auferstandene Jesus in seine Liebesbewegung hinein, mit eben seinem Geist, der die Kirche beseelt; er macht uns zu Jüngern Christi und sendet uns auf Mission in die Welt und zu den Völkern.

»Die Mission und „die Kirche im Aufbruch“ sind nicht ein Programm, ein Vorhaben, das durch Willensanstrengung zu verwirklichen ist. Christus lässt die Kirche aufbrechen. Du bewegst dich in der Mission der Verkündigung des Evangeliums, weil der Geist dich antreibt und führt« (Vgl. *Senza di Lui non possiamo far nulla*, Città del Vaticano 2019, 16f). Gott liebt uns immer als Erster und mit dieser Liebe begegnet er uns und ruft uns. Unsere persönliche Berufung rührt daher, dass wir Söhne und Töchter Gottes in der Kirche sind, seine Familie, Brüder und Schwestern in jener Liebe, die Jesus uns bezeugt hat. Alle aber haben eine menschliche Würde, die auf dem göttlichen Ruf gründet, Kinder Gottes zu sein, im Sakrament der Taufe und der Freiheit des Glaubens das zu werden, was sie von je her im Herzen Gottes sind.

Schon die Tatsache des ohne unser eigenes Zutun empfangenen Lebens stellt eine implizite Einladung dar, in die Dynamik der Selbsthingabe einzutreten: In die Getauften wird ein Same gelegt, der als Liebesantwort reife Gestalt in der Ehe oder der Jungfräulichkeit um des Himmelreiches willen annehmen wird. Das menschliche Leben entspringt der Liebe Gottes, es wächst in der Liebe und strebt zur Liebe hin. Niemand ist von der Liebe Gottes ausgeschlossen und im heiligen Opfer des Sohnes Jesu am Kreuz hat Gott die Sünde und den Tod besiegt (vgl. *Röm* 8,31-39). Für Gott wird das Böse, ja sogar die Sünde, zu einer Herausforderung, zu lieben und immer mehr zu lieben (vgl. *Mt* 5,38-48; *Lk* 23,33-34). Daher heilt die göttliche Barmherzigkeit im Paschamysterium die Urwunde der Menschheit und ergießt sich über das ganze Universum. Die Kirche als universales Sakrament der Liebe Gottes für die Welt setzt die Mission Jesu in der Geschichte fort und sendet uns überallhin aus, auf dass durch unser Glaubenszeugnis und die Verkündigung des Evangeliums Gott noch einmal seine Liebe kundtue und Herz, Verstand und Körper aller Menschen sowie die Gesellschaften und Kulturen überall und zu jeder Zeit berühren und verwandeln möge.

Die Mission ist die freie und bewusste Antwort auf den Ruf Gottes. Aber diesen Ruf können wir nur wahrnehmen, wenn wir eine persönliche Liebesbeziehung mit Jesus pflegen, der in der Kirche lebendig ist. Fragen wir uns: Sind wir bereit, die Gegenwart des Heiligen Geistes in unserem Leben anzunehmen? Sind wir bereit, den Ruf zur Mission zu vernehmen, sowohl im Eheleben als auch auf dem Weg der gottgeweihten Keuschheit oder des Weihepriestertums und überhaupt im gewöhnlichen alltäglichen Leben? Sind wir bereit, überallhin ausgesandt zu werden, um unseren Glauben an Gott, den barmherzigen Vater, zu bezeugen, um das Evangelium des Heils Jesu Christi zu verkünden, um am göttlichen Leben des Heiligen Geistes teilzuhaben und so die Kirche aufzubauen? Sind wir bereit, wie Maria, die Mutter Jesu, vorbehaltlos dem Willen Gottes zu dienen (vgl. *Lk* 1,38)? Diese innere Bereitschaft ist sehr wichtig, um Gott antworten zu können: „Hier bin ich, Herr, sende mich“ (*Jes* 6,8). Und dies nicht in einer abstrakten Vorstellung, sondern im Heute der Kirche und der Geschichte.

Verstehen, was Gott uns in diesen Zeiten der Pandemie sagen will, wird zu einer Herausforderung auch für die Mission der Kirche. Die Krankheit, das Leiden, die Angst, die Isolation richten Anfragen an uns. Die Armut desjenigen, der allein stirbt, der sich selbst überlassen ist, der die Arbeit und den Lohn verliert, der kein zu Hause und nichts zu essen hat, werfen Fragen auf. Gerade weil wir dazu verpflichtet sind, körperlichen Abstand zu halten und zu Hause zu bleiben, sind wir eingeladen wiederzuentdecken, dass wir der sozialen Beziehungen bedürfen und auch der gemeinschaftlichen Beziehung zu Gott. Fernab davon, das Misstrauen und die Gleichgültigkeit zu mehren, sollte dieser Zustand uns aufmerksamer für unsere Art und Weise machen, mit den anderen in Beziehung zu treten. Und das Gebet, in dem Gott unser Herz berührt und bewegt, öffnet uns für die Bedürfnisse der Liebe, der Würde, der Freiheit unserer Brüder wie auch für die Sorge um die ganze Schöpfung. Die Unmöglichkeit, uns als Kirche zu versammeln, um die Eucharistie zu feiern, hat uns die Lage vieler christlicher Gemeinschaften teilen lassen, die die Messe nicht jeden Sonntag feiern können. In diesem Zusammenhang wird die Frage, die Gott uns stellt, „Wen soll ich senden?“, erneut an uns gerichtet und erwartet von uns eine neue großzügige und überzeugte Antwort: „Hier bin ich, sende mich“ (*Jes* 6,8). Gott fährt in der Suche fort, wen er in die Welt und zu den Völkern senden kann, um seine Liebe, seine Errettung von Sünde und Tod, seine Befreiung vom Bösen zu bezeugen (vgl. *Mt* 9,35-38; *Lk* 10,1-12).

Den Weltmissionstag zu begehen, bedeutet auch zu bekräftigen, wie das Gebet, das Nachdenken und die materielle Hilfe eurer Spenden eine Gelegenheit darstellen, um aktiv an der Mission Jesu in seiner Kirche teilzunehmen. Die Nächstenliebe, die in den Kollekten der liturgischen Feiern des dritten Sonntags im Oktober zum Ausdruck gebracht wird, hat den Zweck, die in meinem Namen geleistete missionarische Arbeit der Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, um den geistlichen und materiellen Bedürfnissen der Völker und der Kirchen auf der ganzen Welt zum Heile aller nachzukommen.

Die allerseligste Jungfrau Maria, Stern der Evangelisierung und Trösterin der Betrübten, missionarische Jüngerin ihres eigenen Sohnes Jesus, möge weiterhin für uns Fürsprache einlegen und uns beistehen.

*Rom, St. Johannes im Lateran, am 31. Mai 2020,
dem Hochfest Pfingsten.*

FRANZISKUS

Nr. 128 Botschaft von Papst Franziskus zum Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung

«Erklärt dieses fünfzigste Jahr für heilig und ruft Freiheit für alle Bewohner des Landes aus!

Es gelte euch als Jubeljahr» (Lev 25,10)

Liebe Brüder und Schwestern,

jedes Jahr, insbesondere seit der Veröffentlichung der Enzyklika *Laudato si'* (*LS*, 24. Mai 2015), begeht die Familie der Christen am 1. September den *Weltgebetstag für die Bewahrung der Schöpfung*, an den sich eine „*Zeit für die Schöpfung*“ anschließt, die am 4. Oktober, dem Gedenktag des heiligen Franziskus, endet. In dieser Zeit erneuern Christen auf der ganzen Welt ihren Glauben an Gott, den Schöpfer, und vereinen sich auf besondere Weise im Gebet und im Handeln für die Bewahrung des gemeinsamen Hauses.

Ich freue mich, dass die ökumenische Familie als Motto der Zeit für die Schöpfung 2020 „*Jubeljahr für die Erde*“ gewählt hat, befinden wir uns doch in dem Jahr, in dem der *Earth Day* zum 50. Mal begangen wird.

In der Heiligen Schrift ist ein Jubeljahr eine heilige Zeit des Erinnerns, der Umkehr, des Ruhens, der Wiederherstellung und der Freude.

1. *Eine Zeit des Erinnerns*

Wir sind eingeladen, uns vor allem daran zu erinnern, dass es die endgültige Bestimmung der Schöpfung ist, in den „ewigen Sabbat“ Gottes einzugehen. Es ist eine Reise in der Zeit, die sich im Rhythmus der sieben Wochentage, des Sieben-Jahres-Zyklus und des großen Jubeljahres vollzieht, das am Ende von sieben Sabbatjahren, siebenmal sieben Jahren (vgl. *Lev* 25,8), steht.

Das Jubeljahr ist auch eine Zeit der Gnade zum Gedenken an die ursprüngliche Berufung der Schöpfung, die eine Gemeinschaft der Liebe sein und als solche weiter gedeihen soll. Wir existieren immer in Beziehungen: zu Gott, dem Schöpfer, zu unseren Brüdern und Schwestern als den Mitgliedern einer einzigen Familie und zu allen Geschöpfen, die mit uns dasselbe Haus bewohnen. »Alles ist aufeinander bezogen, und alle Menschen sind als Brüder und Schwestern gemeinsam auf einer wunderbaren Pilgerschaft, miteinander verflochten durch die Liebe, die Gott für jedes seiner Geschöpfe hegt und die uns

auch in zärtlicher Liebe mit Bruder Sonne, Schwester Mond, Bruder Fluss und Mutter Erde vereint« (LS 92).

Das Jubeljahr ist also eine Zeit des Gedenkens, in der die Erinnerung an unsere interrelationale Existenz bewahrt wird. Wir müssen uns beständig erinnern, dass »alles aufeinander bezogen ist und dass die echte Sorge für unser eigenes Leben und unsere Beziehungen zur Natur nicht zu trennen ist von der Brüderlichkeit, der Gerechtigkeit und der Treue gegenüber den anderen« (LS 70).

2. Eine Zeit der Umkehr

Das Jubeljahr ist eine Zeit der Umkehr und des In-sich-Gehens. Wir haben die Bande gebrochen, die uns mit dem Schöpfer, mit anderen Menschen und mit der übrigen Schöpfung verbunden haben. Diese beschädigten Beziehungen bedürfen der Heilung, denn sie sind entscheidend für das eigene Bestehen und den Erhalt des gesamten Lebensgefüges.

Das Jubeljahr ist eine Zeit der Rückkehr zu Gott, unserem liebenden Schöpfer. Man kann nicht in Harmonie mit der Schöpfung leben, ohne dass man in Frieden ist mit dem Schöpfer, dem Ursprung und der Quelle alles Seienden. So merkte Papst Benedikt XVI. einmal an: »Der brutale Verbrauch der Schöpfung setzt dort ein, wo es keinen Gott gibt, wo Materie nur noch Material ist für uns, wo wir selbst die letzten Instanzen sind, wo das Ganze uns einfach gehört« (*Begegnung mit dem Klerus der Diözese Bozen-Brixen*, 6. August 2008).

Das Jubeljahr lädt uns ein, wieder neu an die Anderen zu denken, insbesondere an die Armen und an die am meisten Verwundbaren. Wir sind aufgerufen, Gottes ursprünglichen und liebevollen Plan für die Schöpfung als gemeinsames Erbe neu anzunehmen, als ein Festmahl, das mit allen Brüdern und Schwestern in einer Gesinnung von Tischgemeinschaft zu teilen ist; nicht in ungeordnetem Wettstreit, sondern in freudiger Gemeinschaft, in der man einander unterstützt und beschützt. Das Jubeljahr ist eine Zeit zur Befreiung der Unterdrückten und all jener, die in den verschiedenen Formen moderner Sklaverei wie Menschenhandel und Kinderarbeit gefangen sind.

Außerdem müssen wir dazu zurückkehren, wieder auf die Erde zu hören, die in der Heiligen Schrift als *adamah* bezeichnet wird, als der Boden, aus dem der Mensch, *Adam*, geformt wurde. Heute mahnt uns die beunruhigte Stimme der Schöpfung, an den uns eigentlich zukommenden Platz in der natürlichen Ordnung zurückzukehren und uns daran zu erinnern, dass wir ein Teil und nicht etwa die Herren des großen Lebenszusammenhangs sind. Die Zerstörung der biologischen Vielfalt, die schwindelerregende Zunahme von Klimakatastrophen, die ungleich schwerwiegenderen Auswirkungen der aktuellen Pandemie auf die Ärmsten und Schwächsten sind Alarmglocken, die angesichts der ungezügelter Konsumgier schrillen.

Hören wir besonders jetzt, in dieser „Zeit für die Schöpfung“, auf ihren „Puls“. Sie wurde ins Dasein gerufen, um die Herrlichkeit Gottes zu offenbaren und mitzuteilen, um uns zu helfen, in ihrer Schönheit den Herrn alles Seienden zu finden und zu ihm zurückzukehren (vgl. Bonaventura, *In II Sent.*, I,2,2, q. 1, concl; *Brevil.*, II,5.11). Die Erde, aus der wir genommen sind, ist daher ein Ort des Gebetes und der Meditation: »Erwecken wir den ästhetischen und kontemplativen Sinn neu, den Gott in uns gelegt hat« (Apostolisches Schreiben *Querida Amazonia*, 56). Die Fähigkeit zum Staunen und zur Kontemplation können wir vor allem von unseren indigenen Brüdern und Schwestern lernen, die in Einklang mit der Erde und ihren vielfältigen Lebensformen leben.

3. Eine Zeit des Ruhens

In seiner Weisheit hielt Gott den Sabbat frei, um der Erde und ihren Bewohnern zu ermöglichen, sich auszuruhen und neue

Kraft zu schöpfen. Heute jedoch bringt unser Lebensstil den Planeten hart an seine Grenzen. Der ständige Wachstumsdruck und der unaufhörliche Kreislauf von Produktion und Konsum erschöpfen die Umwelt. Die Wälder sterben, die Böden erodieren, die Felder verschwinden, die Wüsten breiten sich immer weiter aus, die Meere versauern und die Stürme werden immer intensiver: die Schöpfung stöhnt!

Während des Jubeljahres war das Volk Gottes eingeladen, sich von den gewohnten Tätigkeiten auszuruhen. Der Boden konnte sich durch den Rückgang des üblichen Konsums regenerieren und die Dinge kamen wieder in Ordnung. Heute ist es notwendig, zu einer angemessenen und nachhaltigen Lebensweise zu finden, die der Erde wieder die Erholung zuteilwerden lässt, die sie braucht, und nach Wegen zu suchen, wie alle ausreichend ernährt werden können, ohne dass dabei die Ökosysteme zerstört werden, die wir zum Leben brauchen.

Die aktuelle Pandemie hat in mancher Hinsicht dazu geführt, dass wir einfachere und nachhaltigere Lebensstile wieder neu entdecken. Die Krise hat uns in einem gewissen Sinn die Möglichkeit gegeben, neue Lebensweisen zu entwickeln. Man hat gesehen, wie sich die Erde erholen kann, wenn wir sie zur Ruhe kommen lassen. Die Luft ist sauberer geworden, das Wasser klarer, Tierarten sind an viele Orte zurückgekehrt, von denen sie verschwunden waren. Die Pandemie hat uns an einen Scheideweg geführt. Wir müssen diesen entscheidenden Moment nutzen, um überflüssige und zerstörerische Aktivitäten und Ziele aufzugeben und Tugenden, Beziehungen und schöpferische Initiativen zu pflegen. Wir müssen unsere Gewohnheiten in Sachen Energieverbrauch, Konsum, Transport und Ernährung auf den Prüfstand stellen. Wir müssen unsere Volkswirtschaften von ihren nicht notwendigen und schädlichen Aspekten befreien und für den Handel, die Produktion und den Transport von Waren ertragreiche Möglichkeiten entwickeln.

4. Eine Zeit der Wiederherstellung

Das Jubeljahr dient auch der Wiederherstellung der ursprünglichen Harmonie der Schöpfung und der Heilung zerrütteter menschlicher Beziehungen.

Es lädt dazu ein, wieder gerechte soziale Beziehungen zu schaffen, einem jeden seine Freiheit und sein Eigentum zurückzugeben und einander die Schulden zu erlassen. Wir dürfen nämlich die Geschichte der Ausbeutung der Südhemisphäre nicht außer Acht lassen, die enorme ökologische Schulden verursacht hat, vor allem durch den Raubbau von Ressourcen und die exzessive Müllentsorgung in einer Umwelt, die allen gehört. Es ist Zeit für eine Gerechtigkeit im Sinne einer Wiedergutmachung. In diesem Zusammenhang erneuere ich meinen Appell, den schwächsten Ländern angesichts der schwerwiegenden Auswirkungen der gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Krisen, denen sie als Folge von Covid-19 ausgesetzt sind, ihre Schulden zu erlassen. Es muss auch sichergestellt sein, dass die Maßnahmen zur Förderung des Wiederaufschwungs, die auf globaler, regionaler und nationaler Ebene entwickelt und umgesetzt werden, tatsächlich wirksam sind, wobei Politik, Gesetzgebung und Investitionen auf das Gemeinwohl ausgerichtet sein und sicherstellen müssen, dass dabei globale soziale und ökologische Ziele verfolgt werden.

Ebenso notwendig ist es, die Schäden zu beheben, die die Erde erlitten hat. Die Wiederherstellung eines ausgewogenen Klimas ist äußerst wichtig, da wir uns bereits mitten in einer Notsituation befinden. Die Zeit läuft uns davon, wie uns unsere Kinder und Jugendlichen in Erinnerung rufen. Es muss alles getan werden, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur unter einer Schwelle von 1,5°C zu halten, wie es das Pariser Übereinkommen zum Klimaschutz vorsieht. Eine Überschreitung dieses Wertes könnte insbesondere für die Ärmsten auf der gan-

zen Welt katastrophale Auswirkungen haben. Zu diesem kritischen Zeitpunkt ist es notwendig, die Solidarität zwischen den Generationen und innerhalb der Generationen zu fördern. In Vorbereitung auf den wichtigen Klimagipfel in Glasgow, im Vereinigten Königreich (COP 26), lade ich alle Länder ein, ehrgeizigere nationale Ziele zur Reduzierung der Emissionen zu verabschieden.

Die Wiederherstellung der Biodiversität ist auch vor dem Hintergrund des beispiellosen Artensterbens und der Verschlechterung der Ökosysteme von entscheidender Bedeutung. Es ist notwendig, den Appell der Vereinten Nationen zu unterstützen, bis 2030 30% der Erde als geschützten Lebensraum zu bewahren, um das alarmierende Schwinden der biologischen Vielfalt einzudämmen. Ich fordere die internationale Gemeinschaft eindringlich auf, sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass der Biodiversitätsgipfel (COP 15) in Kunming, China, ein Wendepunkt auf dem Weg zur Wiederherstellung der Erde wird, so dass sie gemäß dem Willen des Schöpfers wieder zu einer Heimat wird, in der es Leben in Fülle gibt.

Eine solche Wiederherstellung muss in gerechter Weise erfolgen und dafür sorgen, dass diejenigen, die ein Land seit Generationen bewohnt haben, wieder ganz darüber verfügen können. Indigene Gemeinschaften müssen vor Unternehmen geschützt werden, insbesondere vor multinationalen Konzernen, die durch die schädliche Gewinnung von fossilen Brennstoffen, Mineralien, Holz und Agrarprodukten »in den weniger entwickelten Ländern tun, was sie in den Ländern, die ihnen das Kapital bringen, nicht tun können« (LS 51). Dieses korporative Fehlverhalten der Konzerne stellt eine »neue Form des Kolonialismus« dar (Johannes Paul II., *Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Päpstlichen Akademie der Sozialwissenschaften*, 27. April 2001, zitiert in *Querida Amazonia* 14), der die Gemeinschaften und ärmeren Länder auf verzweifelter Suche nach wirtschaftlicher Entwicklung schändlich ausbeutet. Es ist notwendig, die nationale und internationale Gesetzgebung zu stärken, so dass sie die Aktivitäten der Konzerne, die den Abbau von Bodenschätzen betreiben, reguliert und es den Geschädigten ermöglicht, den Rechtsweg zuverlässig zu beschreiten.

5. Eine Zeit der Freude

In der biblischen Tradition stellt das Jubeljahr ein freudiges Ereignis dar, das durch das Erschallen eines Horns eröffnet wird,

das im ganzen Land ertönt. Wir wissen, dass der Schrei der Erde und der Armen in den letzten Jahren noch lauter geworden ist. Gleichzeitig können wir bezeugen, wie der Heilige Geist Einzelne und Gemeinschaften überall dazu inspiriert, sich zusammenzutun, um das gemeinsame Haus wiederaufzubauen und die Schwächsten zu verteidigen. Wir erleben eine wachsende Mobilisierung von Menschen, die sich von unten und von den Peripherien her großzügig für den Schutz der Erde und der Armen einsetzen. Es macht Freude, so viele junge Menschen und Gemeinschaften, vor allem indigene, an vorderster Front zu sehen, die sich mit der ökologischen Krise auseinandersetzen. Sie rufen zu einem Jubeljahr der Erde und zu einem Neuanfang auf, in dem Wissen, »dass sich die Dinge ändern können« (LS 13).

Es ist auch Grund zur Freude, dass die Enzyklika *Laudato si* fünf Jahre nach ihrem Erscheinen viele lokale und globale Initiativen zum Wohle des gemeinsamen Hauses und der Armen inspiriert. Ich würde mir wünschen, dass in diesem Jahr langfristig angelegte Programme entstehen, die in Familien, Pfarreien, Diözesen, Ordensinstituten, Schulen, Universitäten, im Gesundheitswesen, in Unternehmen, in der Landwirtschaft und in vielen anderen Bereichen zu einer ganzheitlich ökologischen Praxis führen.

Wir freuen uns auch darüber, dass sich Glaubensgemeinschaften zusammenschließen, um eine gerechtere, friedlichere und nachhaltigere Welt zu schaffen. Es ist eine besondere Freude, dass die Zeit für die Schöpfung zu einer wahrhaft ökumenischen Initiative wird. Wir wachsen weiter in dem Wissen, dass wir alle als Mitglieder derselben Familie ein gemeinsames Haus bewohnen!

Freuen wir uns, denn in seiner Liebe unterstützt der Schöpfer unsere demütigen Bemühungen zum Wohl der Erde. Sie ist auch Gottes Haus, wo sein Wort Fleisch geworden ist und unter uns gewohnt hat (vgl. *Joh 1,14*), und ein Ort, den die Ausgießung des Heiligen Geistes ständig erneuert.

„Sende deinen Geist, Herr, und erneuere das Antlitz der Erde“ (vgl. *Ps 104,30*).

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 1. September 2020

FRANZISKUS

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 129 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

A. Änderungen der Anlagen 14 und 30 zu den AVR (Tarifrunde Ärztinnen und Ärzte)

I. Änderungen in Anlagen 14 und in 30 zu den AVR

1. § 1 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:
„§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Anlage gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in

- a) Krankenhäusern einschließlich psychiatrischer Kliniken und psychiatrischer Krankenhäuser,
 - b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern/Kliniken (z. B.: pathologischen Instituten, Röntgeninstituten oder Institutsambulanzen),
 - c) sonstigen Einrichtungen und Heimen (z. B.: Reha-Einrichtungen), in denen die betreuten Personen in teilstationärer oder stationärer ärztlicher Behandlung stehen, wenn die ärztliche Behandlung in den Einrichtungen selbst stattfindet,
- beschäftigt sind.

²Diese Anlage gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in sonstigen Einrichtungen, sofern sie eine ärztliche Tätigkeit ausüben.

(2) (...)

2. a) In § 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01.01.2020 27,86 Euro“.

b) Es wird eine neue Anmerkung 3 eingefügt:

„3. Ärztinnen und Ärzte, die originär für den Rettungsdienst eingestellt und ausschließlich im Rettungsdienst tätig sind, erhalten keinen Einsatzzuschlag.“

3. a) In § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden mittleren Werte festgelegt:

„ab 01. 01.2020:

| EG | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|-----|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| IV | 42,25 | 42,25 | - | - | - | - |
| III | 38,83 | 38,83 | 39,97 | - | - | - |
| II | 35,97 | 35,97 | 37,11 | 37,11 | 38,27 | 38,27 |
| I | 30,25 | 30,25 | 31,39 | 31,39 | 32,54 | 32,54 |

b) In Satz 3 wird die Angabe „30.November 2015“ durch die Angabe „30.09.2021“ ersetzt.

4. Die mittleren Werte nach § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden, wie aus dem Anhang ersichtlich, der Teil dieses Beschlusses ist, ab dem 01.01.2020 neu festgelegt.

5. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird in § 6 der Anlage 30 zu den AVR der Absatz 5 neu gefasst:

„(5) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach Absatz 2 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. ²Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei durchschnittlich bis zu 56 Stunden betragen.“

6. Mit Wirkung ab dem 1. April 2020 wird § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) § 8 Absatz 3 wird neu gefasst:

„(3) ¹Die Ärztin / Der Arzt erhält zusätzlich zum Stundenentgelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes je Stunde einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1. ²Dieser Zuschlag kann nicht in Freizeit abgegolten werden.“

b) In § 8 Absatz 6 wird der bisherige Satz 2 einschließlich der Protokollerklärung hierzu gestrichen.

§ 8 Absatz 6 wird neu gefasst:

„¹Für die nach Absatz 1 für einen Dienst errechnete Arbeitszeit kann bei Ärztinnen und Ärzten zum Zweck der Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes anstelle der Auszahlung der sich

nach den Absätzen 1 und 2 ergebenden Vergütung dieses Dienstes zum Zwecke der Gewährung der gesetzlichen Ruhezeit für diesen Dienst in dem erforderlichen Umfang Freizeit (Freizeitausgleich) gewährt werden. ²Im Einvernehmen mit der Ärztin/dem Arzt kann weitergehender Freizeitausgleich für Bereitschaftsdienste gewährt werden, soweit dies nicht aufgrund anderer Bestimmungen dieser Anlage ausgeschlossen ist.“

7. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 10 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Arbeitszeitdokumentation

¹Die Arbeitszeiten der Ärztinnen und Ärzte sind durch elektronische Verfahren oder auf andere Art mit gleicher Genauigkeit so zu erfassen, dass die gesamte Anwesenheit am Arbeitsplatz dokumentiert ist. ²Dabei gilt die gesamte Anwesenheit der Ärztinnen und Ärzte abzüglich der tatsächlich gewährten Pausen als Arbeitszeit. ³Eine abweichende Bewertung ist nur bei Nebentätigkeiten zulässig, die keine Dienstaufgaben sind, und bei privaten Tätigkeiten des Arztes / der Ärztin. ⁴Die Ärztin / Der Arzt hat insbesondere zur Überprüfung der dokumentierten Anwesenheitszeiten nach Satz 1 ein persönliches Einsichtsrecht in die Arbeitszeitdokumentation. ⁵Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

Anmerkungen zu § 10:

1. Bei einer außerplanmäßigen Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von zehn Stunden haben die Ärztinnen und Ärzte dem Dienstgeber auf dessen Verlangen den Grund der Überschreitung mitzuteilen.

2. Für die private Veranlassung gemäß Satz 3 trägt der Dienstgeber nach den allgemeinen Regeln des Arbeitsrechts die Darlegungs- und Beweislast.“

8. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 3 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier über zehn Stunden dauernde Schichten und in einem Zeitraum von zwei Kalenderwochen nicht mehr als insgesamt acht über zehn Stunden dauernde Schichten geleistet werden. ³Zwischen der Ableistung von Bereitschaftsdienst und einer Schicht i.S.d. Satz 1 muss jeweils ein Zeitraum von 72 Stunden liegen.“

9. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 6 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verlängerung der werktäglichen Arbeitszeit im Sinne von Absatz 2 ist auf Fälle beschränkt, in denen sich die Leistung von Bereitschaftsdienst an einen maximal acht Stunden dauernden Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anschließt. ²Ein sich unmittelbar an den Bereitschaftsdienst anschließender Arbeitsabschnitt im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ist beispielsweise zum

Zwecke der Übergabe zulässig, sofern dieser nicht länger als 60 Minuten dauert und sich der dem Bereitschaftsdienst vorangegangene Arbeitsabschnitt entsprechend verkürzt.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu § 6 Absatz 1 bis 5:
Übergaben können auch im Bereitschaftsdienst erfolgen.“

- c) Nach Absatz 9 wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 2 bis 5 hat die Ärztin / der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Die Bewertung der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Dienste richtet sich nach § 8 Abs. 3 Satz 3.

Anmerkungen zu Absatz 10:

1. a) ¹Für kleine Fachabteilungen kann die in Satz 1 genannte Zahl der Bereitschaftsdienste auf maximal sieben Dienste pro Monat erhöht werden. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Der Zuschlag gem. § 8 Abs. 3 erhöht sich ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten im Kalendermonat für jede darüber hinaus geleistete Bereitschaftsdienststunde um 5,0 Prozentpunkte. ⁴Die Ärztinnen und Ärzte, die innerhalb eines Kalenderhalbjahres monatlich im Durchschnitt mehr als vier Bereitschaftsdienste leisten, erhalten zusätzlich pro Kalenderhalbjahr einen Tag Zusatzurlaub; die Höchsturlaubstage nach § 17 Absatz 5 erhöhen sich jeweils um zwei Tage. ⁵Absatz 10 Satz 3 findet keine Anwendung.
- b) ¹Kleine Fachabteilungen im Sinne dieser Regelung sind nur solche, die unter direkter Leitung einer Chefärztin, eines Chefarztes oder einer leitenden Ärztin, eines leitenden Arztes stehen und in denen fachlich zwingend ein eigener Bereitschaftsdienst organisiert werden muss; hierunter fallen nicht (fach-)bereichsübergreifende Dienste und keine Dienste sogenannter „Bereitschaftsdienstpools“. ²Kleine Fachabteilungen sind nur Einheiten mit maximal 7,0 am Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzten (VK-Werte).
- c) ¹Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ferner eine Dienstvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Regelung angewandt wird und für wel-

che kleine Fachabteilung sie gilt. ²Inhaltliche Veränderungen der Regelung nach Anmerkung Nr. 1 a) bis d) zu Absatz 10 sind durch die Dienstvereinbarung nicht möglich.

- d) Die Regelung nach Anmerkung Nr. 1 zu Absatz 10 ist befristet bis zum 31.03.2022.

2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

3. ¹Der Beginn des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 kann innerhalb des Jahres durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden. ²Der Beginn der sich daran anschließenden Ausgleichszeiträume verändert sich entsprechend.“

- d) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) ¹Die Lage der Dienste der Ärztinnen und Ärzte wird in einem Dienstplan geregelt, der spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Planungszeitraumes aufgestellt wird. ²Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt. ³Ergeben sich nach der Aufstellung des Dienstplanes Gründe für eine Änderung des Dienstplanes, die in der Person einer Ärztin / eines Arztes begründet sind oder die auf nicht vorhersehbaren Umständen beruhen, kann der Dienstplan nach Aufstellung geändert werden. ⁴Die Mitbestimmung nach der Aufstellung des Dienstplanes bleibt unberührt. ⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage, erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 10 Prozentpunkte bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 10 v.H. des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt. ⁶Eine notwendige Dienstplanänderung i.S.d. Satzes 5 liegt zum Beispiel vor, wenn die Änderung aufgrund Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigungsverbot erfolgt. ⁷Satz 5 gilt nicht, wenn die Änderung allein aufgrund persönlichen Wunsches der Ärztin / des Arztes erfolgt.“

- e) Nach Absatz 11 wird ein neuer Absatz 12 angefügt:

„(12) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft gemäß der Absätze 2 bis 9 hat die Ärztin / der Arzt an mindestens zwei Wochenenden (Freitag ab 21 Uhr bis Montag 5 Uhr) pro Monat im Durchschnitt innerhalb eines Kalenderhalbjahres keine Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschafts-

dienst oder Rufbereitschaft) zu leisten. ²Darüber hinausgehende Arbeitsleistung (regelmäßige Arbeit, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft) sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht. ³Auf Antrag der Ärztin / des Arztes sind die nach Satz 2 nicht gewährten freien Wochenenden innerhalb des nächsten Kalenderhalbjahres zusätzlich zu gewähren, jede weitere Übertragung auf das darauffolgende Kalenderhalbjahr ist nicht möglich. ⁴Am Ende dieses zweiten Kalenderhalbjahres müssen alle freien Wochenenden gewährt sein. ⁵Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes nach Satz 1 zu stellen. ⁶Jedenfalls ein freies Wochenende pro Monat ist zu gewährleisten.

Anmerkung zu Absatz 12:

Der Beginn der Ausgleichszeiträume nach den Sätzen 1 und 3 kann durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung abweichend festgelegt werden.“

10. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 werden in § 8 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ab mehr als monatlich vier Diensten im Sinne von § 6 Abs. 10 Satz 1 erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gem. § 8 Abs. 1 um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte. ⁴Die Auszahlung erfolgt halbjährlich.

11. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 2 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR um folgende Anmerkung ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Bei der Bemessungsgrundlage nach Satz 1 ist der Zuschlag gemäß § 8 Absatz 3 Sätze 3 und 4 der Anlage 30 zu den AVR in jedem Monat des Berechnungszeitraumes mit einem Sechstel zu berücksichtigen.“

12. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird § 8 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR neu gefasst:

„¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

| Stufe | Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes | Bewertung als Arbeitszeit |
|-------|---|---------------------------|
| I | bis zu 25 v.H. | 70 v.H. |
| II | mehr als 25 bis 40 v.H. | 85 v.H. |
| III | mehr als 40 bis 49 v.H. | 100 v.H.“ |

13. § 19 der Anlage 30 zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.

14. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen zur Umsetzung der Tarifierhöhungen festlegen.

15. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 wird ein neuer § 13b in die Anlage 30 zu den AVR eingefügt:

„§ 13b Einmalzahlung für das Jahr 2021

(1) ¹Die Ärztinnen und Ärzte in Krankenhäusern, die im Kalendermonat Januar 2021 an mindestens einem Tag in einem Dienstverhältnis zum Dienstgeber stehen, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro (mittlerer Wert). ²Die Einmalzahlung wird im Januar 2021 ausgezahlt.

(2) § 13a der Anlage 30 AVR gilt entsprechend.

(3) Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2021 wird kein weiterer Anspruch auf die Einmalzahlung nach Absatz 1 begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

1. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffern I.1. bis I.4. treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.6, I.13 und I.14 treten zum 1. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen nach Ziffern I.5., I.7. bis I.12 und I.15. treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

2. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte nach Ziffern I.2. bis I.4. und I.15. sind befristet bis zum 30. September 2021.

Anhang (zu Ziffer I.4)

Anlage 30 – Anhang A

Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte
gültig ab 1. Januar 2020 (monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | Entwicklungsstufen | | | | |
|---------------|--------------|--------------------|----------|----------|----------|----------|
| | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
| I | 4.694,75 | 4.960,89 | 5.150,94 | 5.480,39 | 5.873,21 | 6.034,78 |
| II | 6.196,32 | 6.715,85 | 7.172,04 | 7.438,15 | 7.697,88 | 7.957,64 |
| III | 7.761,27 | 8.217,43 | 8.870,03 | - | - | - |
| IV | 9.129,74 | 9.782,39 | - | - | - | - |

Protokollerklärung (kein AVR-Text): Die Bundeskommission beschließt, dass Dienstgeberseite und Mitarbeiterseite gemeinsam die Regelung für kleine Fachabteilungen gemäß Anmerkung Nr. 1 zu § 6 Abs. 10 der Anlage 30 zu den AVR rechtzeitig vor deren Auslaufen, mindestens aber neun Monate vorher evaluieren werden (insbesondere: Häufigkeit der Anwendung, Art und Größe der Fachabteilungen, Zahl der Bereitschaftsdienste).

B. Inklusionsbetriebe nach Anlage 20 zu den AVR

I. Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbei-

tern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 01.06.2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
- die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
- die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
- die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
- die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
- bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.

II. Änderung in § 2 der Anlage 20 zu den AVR:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 20 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Anstelle der tariflichen Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung finden Abschnitt XIII der Anlage 1 und Anlage 8 entsprechend Anwendung.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

C. Klarstellung zur Weihnachtswendung für Auszubildende in Anlage 7 zu den AVR

I. Absatz (a) Satz 1 Nr. 1 Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Weihnachtswendung, wenn er am 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres im Dienstverhältnis oder Ausbildungsverhältnis gemäß Anlage 7 steht und“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

D. Ausschlussfristen in § 23 AT AVR

I. § 23 Abs. 1 S. 2 AT AVR wird wie folgt neu gefasst:

„²Diese Ausschlussfrist gilt nicht für die Haftung aufgrund Vorsatzes, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche des Mitarbeiters, die kraft Gesetzes dieser Ausschlussfrist entzogen sind.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2020 in Kraft.

E. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

I. Änderungen in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR

In § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:

„⁸Bei der Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe S 8b in die S 9 wird die bisher in der jeweiligen Stufe der Entgeltgruppe S 8b zurück gelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe S 9 angerechnet; ist damit am Tag der Höhergruppierung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe S 9 erfüllt, ist der Mitarbeiter in diese eingruppiert und die Stufenlaufzeit beginnt in dieser nächsthöheren Stufe neu. ⁹Die Regelungen nach Satz 8 sind befristet bis zum 30.09.2021.“

II. Änderung in Anhang B zur Anlage 33 zu den AVR

1. Die Anmerkung Nr. 6 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 wird um einen neuen Buchstaben g) ergänzt:

„g) Tätigkeiten in Abteilungen oder Stationen psychiatrischer Kliniken“

2. Die Anmerkung Nr. 30 wird wie folgt neu gefasst:

„³⁰ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 150,00 Euro betragen soll. ²Hat der Dienstgeber bereits vor dem 01.04.2020 eine solche Zulage an den Mitarbeiter gezahlt, kann er an diesen Mitarbeiter weiterhin eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll.“

3. Die Anmerkung Nr. 31 wird neu eingefügt:

„³¹ ¹Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs an Mitarbeiter mit koordinierender Tätigkeit (Anmerkung 11, Buchstabe e) oder als Leiter einer Gruppe (Anmerkung 11, Buchstabe h, 2. Alternative) eine monatliche Zulage zahlen, deren Höhe mindestens 80,00 Euro betragen soll. ²Die Regelung nach Satz 1 ist befristet bis zum 30.09.2021.“

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 10. August 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 130 Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 30. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Regionalkommission nimmt den Kompetenzübertrag der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.
2. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen

arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

3. Die v. g. Beschlüsse treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.
4. Übernahme der ab dem 1. Januar 2020 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe sowie zur Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o.g. Beschlusses der Bundeskommission mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. Januar 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte sowie als Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

5. Inkrafttreten

Der Beschluss zu Ziffer 4. tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 10. September 2020

+Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 131 Empfehlungen für die örtliche Ausgestaltung der Aufnahmekriterien in katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Köln

Köln, 15. September 2020

Das nordrhein-westfälische Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) vom 3. Dezember 2019 sieht vor, dass der Rat der Kindertageseinrichtung Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung vereinbart (§ 10 Abs. 6 Satz 2 KiBiz).

Katholische Kindertageseinrichtungen sind Orte der Glaubensweitergabe. Daher ist die Akzeptanz des eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtung auf der Grundlage des christlich-katholischen Glaubens durch die Erziehungsberechtigten Grundvoraussetzung für die Aufnahme der Kinder. Durch die Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag, der auf die erzbischöflichen Leitlinien und Vorgaben Bezug nimmt, wird diese Akzeptanz dokumentiert.

Als Hilfestellung für die Träger werden in Ausführung der erzbischöflichen Leitlinien und Vorgaben für die katholischen Kindertageseinrichtungen im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln nachstehende Empfehlungen als Grundlage für die örtlichen Gespräche mit dem Ziel einer Vereinbarung über die Aufnahmekriterien gegeben.

Die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im rheinland-pfälzischen Teil des Erzbistums Köln werden gebeten, die Empfehlungen analog anzuwenden.

Leitgedanken:

Mit ihren Kindertageseinrichtungen nimmt die katholische Kirche sowohl ihren katechetischen Auftrag zur Verkündigung und Weitergabe des Glaubens als auch jenen zum caritativen Handeln wahr.

Die katholischen Kindertageseinrichtungen sind, unabhängig von der konkreten Trägerschaft, hervorragende Orte, an denen die katholischen Gemeinden ihr im Rahmen der Taufe gegebenes Versprechen einlösen, die Erziehungsberechtigten bei der katholischen Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Ihrer caritativen Bestimmung folgen sie unter anderem mit der konkreten Unterstützung von Familien in besonderen Notlagen.

Diesem doppelten Auftrag sollte auch die örtliche Vereinbarung über die Aufnahmekriterien gerecht werden.

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, folgende Rahmenkriterien zu berücksichtigen:

- Zur Entfaltung kommt das christlich-katholische Profil der Einrichtung primär dann, wenn es von möglichst vielen

Familien aktiv mitgetragen und unterstützt wird. Daher sollen Erziehungsberechtigte, die sich in der Gemeinde engagieren, z. B. im katholischen Familienzentrum oder anderen pastoralen Feldern, im Sinne der Wertschätzung des Ehrenamtes Vorrang bei der Vergabe der Plätze erhalten.

- Grundsätzlich sind in den katholischen Gemeinden alle Kinder herzlich willkommen. Bzgl. der Aufnahme von Kindern in katholischen Kitas müssen jedoch die örtlichen, personellen, trügerspezifischen und finanziellen Ressourcen berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, mit Vorrang aufzunehmen:
 - Katholische Kinder
 - Kinder von Mitarbeitenden des Trügers, wobei Kinder von pädagogischen Mitarbeitenden nach Möglichkeit nicht in der gleichen Einrichtung Aufnahme finden sollen, in der eine oder einer ihrer Erziehungsberechtigten tätig ist, wenn der Trüger weitere Einrichtungen hat. Diese Kinder sollen in einer anderen Einrichtung des Trügers bevorzugt aufgenommen werden.
 - Kinder anderer christlicher Bekenntnisse und anderer Religionen, vor allem, wenn ein Erziehungsberechtigter katholisch ist und/oder eine katholische Erziehung ausdrücklich gewünscht wird.
 - Kinder, die auf Grund ihrer Entwicklung, einer (drohenden) Behinderung und/oder ihres familiären bzw. sozialen Umfeldes eine gezielte Unterstützung benötigen.
 - Kinder von Flüchtlings- oder Migrantenfamilien, die der Hilfe besonders bedürfen.
 - Ungetaufte Kinder, deren Erziehungsberechtigten die Beziehung zur Gemeinde vor Ort ein aufrichtiges Anliegen ist.
- Weitere pastorale Kriterien bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Im Rahmen einer guten Zusammenarbeit mit der Zivilgemeinde und dem örtlichen Trüger der öffentlichen Jugendhilfe (kommunales Jugendamt) ist der Trüger bemüht – unter Berücksichtigung des Einrichtungsprofils und seiner Trügerautonomie – die Wünsche der Kommune angemessen zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, auf dieser Basis die örtlich zu vereinbarenden Aufnahmekriterien näher zu spezifizieren und auszugestalten. Vor dem Hintergrund einer milieugerechten Pastoral ist es sinnvoll, sorgfältig zu prüfen, welche Familien erreicht und unterstützt werden sollen.

Vereinbarung der Aufnahmekriterien:

Der Trüger fertigt einen ersten Entwurf der Aufnahmekriterien an und legt ihn dem Elternbeirat mit der Bitte um Rückmeldung vor.

Diese Rückmeldungen hat der Trüger angemessen zu berücksichtigen. Mit dem ggf. überarbeiteten Entwurf und einem klaren Votum des Trügers sind die Trügervertreter in die Vereinbarungsverhandlungen im Rat der Kindertageseinrichtung zu entsenden.

Nur im Konsens verabschiedete Aufnahmekriterien gelten als vereinbart. Kommt im Ausnahmefall kein Konsens zustande, legt der Trüger die Aufnahmekriterien fest.

Die Aufnahmekriterien sollen durch einen Trügerbeschluss bestätigt werden und sind anschließend auf geeignete Weise (z. B. durch Aushang) in der Einrichtung bekannt zu machen und anfragenden Erziehungsberechtigten auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

Platzvergabe:

Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter weitmöglicher Beachtung der vereinbarten Aufnahmekriterien, ggf. nach Vorsortierung durch die Einrichtungsleitung, durch ein vom Trüger festzulegendes Gremium, dem die Einrichtungsleitung und Vertreterinnen/Vertreter des Trügers angehören.

Die Platzvergabe orientiert sich an der pädagogischen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Dabei ist insbesondere eine ausgewogene und pädagogisch vertretbare Zusammensetzung der Einrichtung zu gewährleisten. Überbelegungen können im begründeten Einzelfall sinnvoll und geboten sein, wenn sie im Einklang mit der Personalsituation und den räumlichen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung stehen. Pauschale Überbelegungen sind i. d. R. einem qualitativ hochwertigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprofil nicht zuträglich.

Aufnahmezusagen und –absagen bedürfen der Schriftform mit – wenn nicht anders delegiert – drei Unterschriften von Vertreterinnen und Vertretern des Trügers.

Die Empfehlungen für die Vereinbarung über die Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die katholische Tageseinrichtung für Kinder vom 23. Januar 2009, abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 82, S. 73 ff., werden hiermit aufgehoben.

Nr. 132 Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2020

Köln, 7. September 2020

Am 25. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission, der in diesem Jahr im Zeichen der Initiative „Frieden leben“ der deutschen katholischen Hilfswerke und Diözesen steht. Unter dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften“ (Mt 5,9) legt Missio den Fokus auf den interreligiösen Dialog als Wegbereiter für Frieden und Versöhnung.

Schwerpunktregion Westafrika

Im Mittelpunkt der Missio-Aktion steht die Kirche in Westafrika, wo der Anstieg der terroristischen Gewalt das traditionell friedliche Zusammenleben der Gemeinschaften bedroht. Die Kirche vor Ort steht vor großen Herausforderungen. Staatsversagen und eine schlechte Regierungsführung, die den Menschen keinerlei Sicherheit oder Zukunftsperspektive bietet, machen es religiösen Extremisten leicht.

Missio porträtiert kirchliche Friedensinitiativen in Niger, Nigeria und Nordghana und zeigt, dass das Engagement für Frieden und Versöhnung von Menschen unterschiedlicher Religionen die Basis eines stabilen Zusammenlebens sein kann. Die Zeugnisse und Lernerfahrungen aus Westafrika sind eine Einladung für die Gemeinden in Deutschland, sich näher mit den Chancen und Hemmnissen des interreligiösen Dialogs und seiner Wirkkraft für Frieden und Versöhnung zu beschäftigen.

Eröffnung der Missio-Aktion

Die bundesweite Missio-Aktion 2020 startet mit einem Festwochenende vom 2. bis 4. Oktober im Bistum Mainz. In einem feierlichen Pontifikalamt im Hohen Dom St. Martin zu Mainz eröffnet Bischof Peter Kohlgraf zusammen mit Gästen aus Westafrika am 4. Oktober offiziell den Monat der Weltmission.

Missio-Aktion in den Gemeinden

- Im August wird die Informationsmappe zum Weltmissionssonntag an alle Pfarrgemeinden geschickt.
- Anfang September folgt der Versand der bestellten Materialpakete.
- Das Plakat zeigt Schwester Félicité Campo im Dorf Dan Bako in Niger, 40 km von Maradi, mit einem Mädchen und zwei Frauen aus der muslimischen Gemeinschaft. In Dan Bako haben die Servantes du Christ mit ihrer christlich-muslimischen Dialogarbeit begonnen. Gegründet wurde die Gemeinschaft von Schwester Marie Catherine Kingbo, die im Monat der Weltmission in Deutschland zu Gast sein wird. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus.
- Im Oktober werden Missio-Partnerinnen und Partner aus Westafrika in den Diözesen unterwegs sein, über ihre Friedensarbeit erzählen und Gottesdienste feiern. Wenn auch Sie an einer Begegnung mit einem Gast aus Westafrika interessiert sind, melden Sie sich bitte direkt bei Ihrer Missio-Diözesanstelle.

Missio-Kollekte am 25. Oktober 2020

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 25. Oktober 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an die Missio-Werke. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden. Eine Pfarrei interne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Missio ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen und Materialien sowie Veranstaltungshinweise finden Sie auf www.missio-hilft.de/wms.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne die Bildungsabteilung bei missio:
Tel.: 0241 7507-263 oder post@missio-hilft.de.

Über bestellungen@missio-hilft.de oder Tel.: 0241 7507-350, Fax: 0241 7507-336 können Sie alle Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Nr. 133 Allerseelen-Kollekte am 02.11.2020

Köln, 2. September 2020

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen so bald wie möglich mit dem Vermerk „Koll 12 GKZ xxx, Priesterausbildung“ an die Erzbistumskasse überwiesen werden.
Die Erzbistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte:

Solidaritätsaktion Renovabis

Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising

Telefon: 08161 / 5309 – 53 oder -49, Fax: 08161 / 5309 – 44

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Nr. 134 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2020

Köln, 15. September 2020

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Personalia

Nr. 135 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

- 01.09. *Msgr. Oliver Boss* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Amtszeit des Stadtdechanten, längstens aber bis zum 31. August 2026, zum Vertreter des Dechanten im Stadtdekanat Düsseldorf mit dem Titel stellvertretender Stadtdechant.
- 01.09. *Herr Pfarrer Joachim Decker* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Amtszeit des Stadtdechanten, längstens aber bis zum 31. August 2026, zum Vertreter des Dechanten im Stadtdekanat Düsseldorf mit dem Titel stellvertretender Stadtdechant.
- 01.09. *Herr komm. Stadtdechant Frank Heidkamp* für die Dauer von sechs Jahren zum Stadtdechanten des Stadtdekanates Düsseldorf und zum Leiter der Cityseelsorge in Düsseldorf sowie zum Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 20.09. *Herr stellv. Kreisdechant Hans-Günther Korr* für die Dauer der Vakanz der Stelle des Kreisdechanten zum kommissarischen Kreisdechanten des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss sowie – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrverweser an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss sowie zum Rektoratspfarrverweser an der Rektoratspfarre St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 24.06. *Herr Pfarrer Markus Hoitz* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Laurentius in Königswinter-Oberdollendorf, St. Michael in Königswinter-Niederdollendorf und St. Remigius in Königswinter im Seelsorgebereich Königswinter-Tal des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.08. *Abbé Thomas Diradourian CSM* mit Wirkung vom 1. September 2020 – im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté Saint Martin – zum Pfarrverweser an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigés und zum Leiter der Wallfahrtsseelsorge und Rector ecclesiae an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Nevigés im Kreisdekanat Mettmann.
- 06.08. *Abbé Ignace Duchatel CSM* mit Wirkung vom 1. September 2020 – im Einvernehmen mit dem Generalmoderator der Communauté Saint Martin – zum Pfarrvikar an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigés und zum Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Nevigés im Kreisdekanat Mettmann.
- 06.08. *Abbé Phil Schulze Dieckhoff CSM* mit Wirkung vom 1. September 2020 – im Einvernehmen mit dem

Generalmoderator der Communauté Saint Martin – zum Kaplan an der Pfarrei Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigés und zum Seelsorger in der Wallfahrtsseelsorge an Maria, Königin des Friedens (Wallfahrtskirche) in Velbert-Nevigés im Kreisdekanat Mettmann.

- 17.08. *Msgr. Johannes Börsch* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 17.08. *Herr Pfarrer Andreas Brocke* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Schützengesellschaft Adler St. Pius Schützengilde e.V. in Köln-Zollstock.
- 17.08. *Herr Prof. em. Dr. Dr. Hans F. Fuhs* weiterhin bis zum 30. November 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Peter in Zülpich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen sowie zum Subsidiar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 17.08. *Pater Dr. Georg Geisbauer OCarm* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Nikolaus in Bergisch Gladbach-Bensberg und St. Joseph in Bergisch Gladbach-Moitzfeld im Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld des Kreisdekanates Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 17.08. *Herr Pfarrer Hermann-Joseph Koch* weiterhin bis zum 30. November 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Peter in Zülpich, St. Agatha in Zülpich-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Zülpich-Wollersheim, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert

- in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen.
- 17.08. *Msgr. Johannes Koch* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 17.08. *Herr Diakon Hermann Rodtmann* weiterhin bis zum 30. September 2021 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 19.08. *Herr Pfarrer Heribert Koch* weiterhin bis zum 30. Juni 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Clemens in Grevenbroich-Kapellen, St. Sebastianus in Grevenbroich-Hülchrath, St. Jakobus in Grevenbroich-Neukirchen, St. Mauri in Grevenbroich-Hemmerden und St. Martinus in Grevenbroich-Wevelinghausen im Seelsorgebereich Grevenbroich-Niedererft und an den Pfarreien St. Cyriakus in Grevenbroich-Neuenhausen, St. Lambertus in Grevenbroich-Neurath, St. Martin in Grevenbroich-Frimmersdorf, St. Matthäus in Grevenbroich-Allrath, St. Joseph in Grevenbroich und St. Nikolaus in Grevenbroich-Barrenstein im Seelsorgebereich Grevenbroich-Vollrath Höhe sowie an den Pfarreien St. Georg in Grevenbroich-Neu-Elfgen, St. Mariä Geburt in Grevenbroich-Noithausen, St. Peter und Paul in Grevenbroich, St. Stephanus in Grevenbroich-Elsen und St. Mariä Himmelfahrt in Grevenbroich-Gustorf im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft und an den Pfarreien St. Antonius Eremit Rommerskirchen-Evinghoven, St. Briktius in Rommerskirchen-Oekoven, St. Martinus in Rommerskirchen-Nettesheim, St. Peter in Rommerskirchen und St. Stephanus in Rommerskirchen-Hoeningen im Seelsorgebereich Rommerskirchen-Gilbach des Kreisdekanates Rhein-Kreis-Neuss.
- 19.08. *Herr Pfarrer Fred Schmitz* weiterhin bis zum 31. März 2022 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Gerhard in Troisdorf, St. Hippolytus in Troisdorf, Hl. Familie in Troisdorf-Oberlar, St. Georg in Troisdorf-Altenrath und St. Mariä Himmelfahrt in Troisdorf-Spich im Seelsorgebereich Troisdorf des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis und an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf-Sieglar im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis sowie in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen des St. Josef-Hospitals in Troisdorf und am St. Johannes-Krankenhaus in Troisdorf-Sieglar.
- 20.08. *Msgr. Prof. Dr. Peter Schallenberg* mit Wirkung vom 1. September 2020 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Geistlichen Beirat für den Diözesanverband Köln im Bundesverband der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung in Köln.
- 24.08. *Msgr. Gerhard Dane* weiterhin bis zum 31. August 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederermt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Esch-Oberermt im Seelsorgebereich Elsdorf des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis sowie an den Pfarreien St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Willibrordus in Bedburg-Kirdorf-Blerichen, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten und St. Lambertus in Bedburg im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 24.08. *Pater Georgekutty Joseph CMI* mit Wirkung vom 1. September 2020 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an der Pfarrei St. Anna in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 27.08. *Herr Pfarrer Edward Balagon* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Pfarrvikar an der Pfarrei Heiliger Johannes XXIII in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 27.08. *Msgr. Michael Haupt* mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Geistlicher Begleiter – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Nideggen-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich Zülpich des Kreisdekanates Euskirchen sowie an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich Veytal des Kreisdekanates Euskirchen.
- 28.08. *Herr Pfarrer Thomas Jablonka* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Tochterkongregation Düsseldorf-Benrath der Marianischen Männerkongregation, gegründet 1608 am Hohen Dom zu Köln.
- 28.08. *Herr Kaplan Prof. Dr. Alexander Krylov* mit Wirkung vom 1. September 2020 zum Kaplan an den Pfarreien St. Josef und Martin in Langenfeld sowie St. Gereon und Dionysius in Monheim am Rhein im Kreisdekanat Mettmann.
- 28.08. *Herr Kaplan Constantin Wagner* mit Wirkung vom 1. November 2020 zum Kaplan an der Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath/Hellerhof im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Pater Tomislav Dukic OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Leiter in der Katholisch-Kroatischen Mission in Düsseldorf sowie als Subsidiar

- diar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf und St. Pius X in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Kaplan Florian Ganslmeier* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Düsseldorf-Itter, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist und St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten im Seelsorgebereich Düsseldorfer Rheinbogen des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dariusz Bogdan Glowacki* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Asbach-Altenburg, St. Laurentius in Asbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen sowie zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Rosenkranzkönigin in Asbach-Limbach im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.09. *Herr Pfarrer Michael Hofsdorf* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Herr Pfarrer Jürgen Hünten* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Jakobus in Köln-Widdersdorf, St. Marien in Köln-Weiden und St. Severin in Köln-Lövenich im Seelsorgebereich Lövenich/Weiden/Widdersdorf des Stadtdekanat Köln.
- 01.09. *Msgr. Herbert Ullmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Pater Varghese Vithayathil CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Jakobus und Joseph in Altenkirchen im Kreisdekanat Altenkirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Ulrich Weeger* weiterhin bis zum 30. November 2021 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maria Magdalena und Christi Auferstehung in Bonn im Stadtdekanat Bonn.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 27.07. den Verzicht von *Msgr. Guido Assmann* angenommen und mit Ablauf des 19. September 2020 als Pfarrer und als Vorsitzender des Kirchengemeinerverbandes an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss, St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss sowie vom Amt des Kreisdechanten im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss entpflichtet.
- 17.08. *Pater Sebastian Annas OP* zum 31. August 2020 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Seelsorger in der Cityseelsorge in Köln entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Subsidiar – zum Seelsorger an der Katholischen Glaubensinformation Fides in Köln ernannt.
- 17.08. *Msgr. Winfried Auel* mit Ablauf des 31. August 2020 als Beauftragter für ältere und kranke Priester im Erzbistum Köln (für das Stadtdekanat Düsseldorf und das Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss) in

Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Seelsorge-Personal im Erzbischöflichen Generalvikariat entpflichtet.

- 17.08. *Herrn Kaplan Tommaso Bonifaci* weiterhin bis zum 31. August 2021 beurlaubt.
- 19.08. *Herrn Pfarrer Dr. Reiner Nieswandt* mit Ablauf des 31. August 2020 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Geistlicher Begleiter des Kreuzbundes Köln e. V. im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 28.08. *Pater Petar Cirko OFM* mit Ablauf des 31. August 2020 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – als Leiter der Katholisch Kroatischen Mission in Düsseldorf sowie als Subsidiar an den Pfarreien St. Antonius in Düsseldorf, St. Apollinaris in Düsseldorf, St. Josef in Düsseldorf-Oberbilk, St. Martin in Düsseldorf, St. Peter in Düsseldorf und St. Pius X in Düsseldorf-Eller-West im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet.
- 28.08. *Herrn Pfarrer Roberto Veras da Silva* mit Ablauf des 31. August 2020 – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – als Pfarrvikar an der Katholisch Portugiesischen Mission in Köln entpflichtet.
- 31.08. *Herrn Pfarrer Dr. Linus Chukwudi Nwankwo* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – als Subsidiar an der Pfarrei St. Thomas Morus in Bonn im Stadtdekanat Bonn entpflichtet.
- 01.10. *Herrn Pfarrer Ulrich Oligschläger* mit Ablauf des 31. Dezember 2020 in den Ruhestand versetzt und mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Peter in Windeck-Herchen und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich Windeck des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis ernannt.

Es starb im Herrn am:

- 16.08. *Pfarrer i. R. Franz Josef Freud*, 90 Jahre.
- 24.08. *Pater Alfons Höfer SJ*, 83 Jahre.
- 30.08. *Pfarrer i. R. Dr. Josef Overath*, 70 Jahre.
- 17.09. *Pfarrer i. R. Karl Adenäuer*, 82 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 25.06. *Frau Cristina Ríquez Sánchez* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Franziskus in Leverkusen-Steinbüchel-West, St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne und St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel im Seelsorgebereich Leverkusen Südost des Stadtdekanates Leverkusen.
- 22.06. *Herr Simon Josef Beranek* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 als Pastoralassistent an der Pfarrei St. Martin Rheinbach im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 23.06. *Frau Sarah Didden* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Cornelius in Pulheim-Geyen, St. Martinus in Pulheim-Sinthern und St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler im Seelsorge-

- bereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 24.06. *Frau Annette Daniel* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Jakobus in Meckenheim-Ersdorf, St. Johannes der Täufer in Meckenheim, St. Martin in Meckenheim-Wormersdorf, St. Michael in Meckenheim-Merl und St. Petrus in Meckenheim-Lüffelberg im Seelsorgebereich Meckenheim des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 24.06. *Herr Mark Hubertus Johanna Kusters* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeferent für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferent an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg und St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg des Stadtdekanates Köln.
- 24.06. *Schwester Francisca Mgbemena* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferentin an den Pfarreien Heilig Kreuz in Euskirchen-Kreuzweingarten, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Martin in Euskirchen-Stotzheim und St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleichbach/Hardt und an der Pfarrei St. Martin in Euskirchen des Kreisdekanates Euskirchen.
- 24.06. *Frau Martina Niegemann* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferentin an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienbourg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 24.06. *Frau Caja Steffen* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeferentin für das Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferentin an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Marien in Neuss St. Pius X. in Neuss und St. Quirinus (Basilika minor) in Neuss im Seelsorgebereich Neuss-Mitte des Kreisdekanates Rhein-Kreis Neuss.
- 25.06. *Herr Markus Müller* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Antonius in Reichshof-Denklingen, St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein, St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl und St. Michael in Waldbröl im Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.
- 25.07. *Schwester Cäcilia Thi Thuy Huong Nguyen* mit Wirkung vom 1. September 2020 bis zum 31. August 2022 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich An Rhein und Sieg des Stadtdekanates Bonn.
- 27.07. *Herr Alexander Linke* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Ausbildungsleiter für die Berufseinführungsphase für Pastoral- und Gemeindeassistenten/-assistentinnen in der Hauptabteilung Seelsorge Personal, Abteilung Pastorale Dienste – Personalentwicklung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates – als Ausbildungsleiter für die Ausbildungsphase (Studierende in den Bewerberkreisen) in der Hauptabteilung Seelsorge Personal, Abteilung Pastorale Dienste – Personalentwicklung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates.
- 27.07. *Frau Daniela Löhr* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung ihrer Aufgabe als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Laurentius Wuppertal-Elberfeld – als Gemeindeferentin in der Begleitung der Studierenden in der Ausbildungsphase im Erzbistum Köln.
- 27.07. *Herr Tim Schlotmann* mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralreferent für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Adelheid in Köln-Neubrück, St. Cornelius in Köln-Rath/Heumar, St. Servatius in Köln-Ostheim und Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanat Köln.
- 27.07. *Herr Marcus Tannebaum* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Pastoralreferent an den Pfarreien im Seelsorgebereich Sankt Augustin – als Pastoralreferent in der Begleitung der Studierenden (Magister Theologie, Bewerberkreis) in der Ausbildungsphase im Erzbistum Köln.
- 15.08. *Frau Lic. iur.can. Josa Merkel* für ein weiteres Jahr gemäß can. 1432 CIC zur Ehebandverteidigerin am Erzbischöflichen Offizialat.
- 17.08. *Frau Elisabeth Neuhaus* mit Wirkung vom 1. September 2020 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Geistliche Beirätin für den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. in Köln.
- 27.08. *Herr Martin Grote* weiterhin bis zum 31. August 2021 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt in Erkrath im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.09. *Schwester Elke Stein TC* mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Cosmas und Damianus in Pulheim im Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis.
- Es wurde entpflichtet am:**
- 28.08. *Frau Michele Lopes Pereira* mit Ablauf des 31. August 2020 als Helferin in der Seelsorge an der Katholisch Portugiesischen Mission in Köln.
- 27.07. *Herr Markus Sakendorf-Alz* zum 31. August 2020 – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Personalreferent in der Hauptabteilung Seelsorge Personal, Abteilung Pastorale Dienste – Einsatz und regionale Begleitung des Erzbischöflichen Generalvikariates – als Ausbildungsleiter für die Ausbildungsphase (Studierende in den Bewerberkreisen) in der Hauptabteilung Seelsorge Personal, Abteilung Pastorale Dienste – Personalentwicklung Pastorale Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariates.

Zur Post gegeben am 1. Oktober 2020